

**Entlastungsdienst Kanton Zürich**  
Baumackerstrasse 53 · CH - 8050 Zürich  
www.entlastungsdienst-zh.ch

**Geschäftsstelle**  
Telefon 044 741 13 30 · info@entlastungsdienst-zh.ch

**Vermittlungsstelle**  
Telefon 044 741 13 23 · 9 bis 12 Uhr  
vermittlung@entlastungsdienst-zh.ch

PC 80-12534-6

## Informationen für Familien

Der Entlastungsdienst hat zum Zweck, Familien und Lebenspartner mit behinderten Angehörigen durch stunden-, halbtage-, oder tageweise Einsätze zu entlasten und vermittelt entsprechende Betreuungspersonen.

Der Entlastungsdienst ist auf längerfristige Entlastung ausgerichtet. Er leistet keine Notfalleinsätze infolge Krankheit oder Ferien.

Er schliesst mit der Familie einen Vertrag über die vereinbarten Dienstleistungen ab und stellt ihnen diese monatlich in Rechnung. Die Anstellung der Betreuerin erfolgt ebenfalls mittels Vertrag mit dem Entlastungsdienst. In beiden Verträgen sind die jeweiligen Rechte und Pflichten geregelt.

Eine Mitgliedschaft beim Verein Entlastungsdienst für Angehörige behinderter Menschen ist freiwillig, unterstützt jedoch die Arbeit des Entlastungsdienstes.

### Einarbeitungszeit:

- Die Familie führt die Betreuerin in ihre Aufgaben ein. Hausarbeiten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Betreuungsarbeit stehen, fallen nicht in ihren Aufgabenbereich. Bei auftretenden Problemen / Fragen in der Zusammenarbeit steht die Vermittlerin zur Verfügung.
- Die ersten drei Arbeitseinsätze gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag per sofort aufgelöst werden. Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für die Familie zwei Monate, jeweils auf Ende Monat. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Während der Kündigungsfrist werden die vertraglich festgelegten Stunden zum vereinbarten Tarif verrechnet, unabhängig davon, ob eine Entlastung effektiv stattfindet.

### Entlastungsauftrag:

- Die Familie meldet Änderungen der Entlastungsaufträge (Inhalt, Dauer und Häufigkeit) umgehend der Vermittlerin.
- Fällt der Einsatz am vereinbarten Termin aus, gibt die Familie der Betreuerin so schnell wie möglich Bescheid. Sollte diese nicht erreichbar sein, informiert sie die Vermittlungsstelle. Bei kurzfristigen Absagen (weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Einsatz - ausgenommen medizinische Notfälle) werden der Familie die vereinbarten Tagesstunden in Rechnung gestellt. Die Betreuerin ist im Verhinderungsfall (Krankheit oder Notfall) ebenfalls verpflichtet, die Familie so rasch wie möglich zu informieren.
- Die Betreuerin ist berechtigt, die Arbeit mit folgenden Mindestzeiten für Pausen zu unterbrechen: Kann der Arbeitsplatz während der Pausenzeit nicht verlassen werden, gelten die Pausen als Arbeitszeit. 15 Min. bei Einsätzen von mehr als 5.5 Std., 30 Min. bei Einsätzen von mehr als 7 Std., 60 Min. bei Einsätzen von mehr als 9 Std.

### Zusammenarbeit:

- Alle Mitarbeitenden des Entlastungsdienstes unterstehen der Schweigepflicht. Ohne das Einverständnis der Familie und/oder der Behinderten und des Entlastungsdienstes dürfen keine Auskünfte an Dritte weitergegeben werden.
- Bei Fragen zu den Tarifen gibt die zuständige Vermittlerin Auskunft. Die Betreuerin darf nur über den Entlastungsdienst entschädigt werden.
- Spesen, die im Rahmen der konkreten Betreuungstätigkeit entstehen, rechnet die Familie in der Regel direkt mit der Betreuerin ab.

